

**REGLEMENT
ÜBER DIE SCHLICHTUNGSSTELLE
DER
STANDESKOMMISSION**

**Verband Schweizerischer Assistenz-
und Oberärztinnen und -ärzte
vsao**

I Allgemeines

1 Geltungsbereich und anwendbares Recht

Gestützt auf Art. 12 des Reglements über das Verfahren vor der Standeskommission vsao und Art. 27 lit. c der Statuten vsao erlässt der Geschäftsausschuss des vsao (GA) das vorliegende Reglement.

Dieses kommt im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens vor der Standeskommission vsao zur Anwendung. Soweit den vorliegenden Bestimmungen keine Regelung entnommen werden kann, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Reglements über das Verfahren vor der Standeskommission vsao, insbesondere nach Art. 12 ff.

2 Sitz

Der Sitz der Schlichtungsstelle ist der Sitz des Verbandes.

II Organisation

3 Zuständigkeit

Die Schlichtungsstelle ist zuständig für eine Anzeige oder Klage gegen alle Mitglieder des vsao, die im Zeitpunkt der angezeigten Verletzung der Standesregeln Mitglied sind oder waren. Die Schlichtungsstelle wirkt auf die gütliche Beilegung der Streitsache hin.

4 Zusammensetzung und Wahl

Die Schlichtungsstelle setzt sich aus zwei ordentlichen Mitgliedern, einer Ärztin und einem Arzt zusammen, die beide vsao-Mitglieder sind. Diese werden durch den GA für 4 Jahre gewählt. Der GA wählt ausserdem zwei Ersatzmitglieder, für welche die gleichen Bedingungen gelten.

5 Unabhängigkeit und Verschwiegenheit

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Schlichtungsstelle unabhängig und nur den erlassenen Vorschriften unterworfen.

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle unterliegen der Geheimhaltungspflicht bezüglich aller Tatsachen und Wahrnehmungen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen.

6 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle richtet sich nach dem Entschädigungsreglement des vsao CH.

7 Verfahren

Die Einleitung und der Ablauf des Schlichtungsverfahrens richten sich nach den Bestimmungen von Art. 13 und 14 des Reglements über das Verfahren vor der Standeskommission vsao.

III Inkraftsetzung

8 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am 19.10.2016 vom Geschäftsausschuss vsao erlassen und tritt am 27. November 2016 in Kraft.

Bern, 26.11.2016

Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte vsao

Der Präsident:



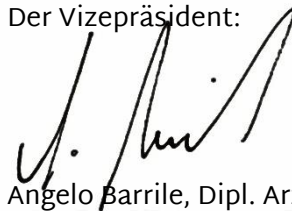
Dr. med. Daniel Schröpfer

Die Vizepräsidentin:



Dr. med. Anja Zyska Cherix

Der Vizepräsident:



Angelo Barrile, Dipl. Arzt